

## 2. Allgemeine Zulässigkeitskriterien der Individualbeschwerde im engeren Sinn und des Individualantrags

21

Für beide Beschwerdetypen bilden die Partei- und Prozessfähigkeit sowie die Beschwerdelegitimation allgemeine Zulässigkeitskriterien. Ein Aspekt der Beschwerdelegitimation ist das Erfordernis der Beschwerdewürdigkeit bzw. des aktuellen Rechtsschutzinteresses.<sup>20</sup> Ein Beschwerdeführer muss demnach durch die angefochtene Entscheidung im Individualbeschwerdeverfahren im Sinne eines aktuellen Rechtsschutzbedürfnisses individuell beschwert sein.<sup>21</sup> Dies ist Ausfluss des Umstandes, dass der Staatsgerichtshof dem Individualrechtsschutz dient und es keine «Popularklage» gibt.

22

In Einzelfällen nimmt der Staatsgerichtshof allerdings trotz Fehlens eines aktuellen Rechtsschutzinteresses eine Beschwerdelegitimation an, wenn unabhängig von einem weggefallenen Rechtsschutzinteresse ein öffentliches Interesse an einer materiellen Prüfung der geltend gemachten Grundrechtsverletzung besteht. Auf diese Weise kann eine Verweigerung einer Bewilligung betreffend eine Demonstration oder eine in der Zwischenzeit ausser Kraft getretene Kontosperrung bekämpft werden, da sonst der verfassungsgerichtliche Rechtsschutz leerlaufen würde.<sup>22</sup>

## 3. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde im engeren Sinn

23

Zentrale inhaltliche Zulässigkeitsvoraussetzungen bilden das Vorliegen einer enderledigenden und letztinstanzlichen Entscheidung der öffentlichen Gewalt. Die Kriterien der Enderledigung und Letztinstanzlichkeit sind unterschiedlich und keine Synonyme. Eine Entscheidung ist letztinstanzlich, wenn sie durch keinen ordentlichen Rechtszug mehr angefochten werden kann, sondern eben nur noch durch die Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof. Folglich ist auch eine aufhebende und zurückverweisende Entscheidung durch ein Höchstgericht, sei

20 Dazu näher Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 540.

21 Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 542.

22 Vgl. die Beispiele bei Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 545.